

Weisung Umgang mit Interessenkonflikten			INTERN
Geltungsbereich	Inkraftsetzung	Bewilligungsinstanz	Genehmigt
Bellevue Asset Management AG	01.01.2018	Geschäftsleitung	16.01.2018

1. GELTUNGSBEREICH UND ZWECK

1.1. Geltungsbereich

Diese Weisung gilt für alle Mitarbeitenden der Bellevue Asset Management AG (nachfolgend «**BAM**» genannt).

1.2. Zweck

Diese Weisung legt die Leitlinien der BAM für den Umgang mit Interessenkonflikten fest mit dem Ziel, das Ansehen der BAM als integre und faire Asset Management Gesellschaft zu schützen, die aufsichtsrechtlichen Vorschriften zu erfüllen und das Vertrauen der Kunden und Geschäftspartner zu erhalten.

2. BEGRIFF

Interessenkonflikte können entstehen zwischen der BAM und ihren Kunden, zwischen verschiedenen Kunden der BAM oder zwischen Kunden und Mitarbeitenden der BAM. Ausserdem sind sie möglich zwischen der BAM und anderen Finanzdienstleistungsunternehmen (einschliesslich Gruppenunternehmen der BAM).

Interessenkonflikte können insbesondere entstehen:

- aus dem eigenen Interesse der BAM am Absatz von konzerneigenen Finanzprodukten;
- durch erfolgsbezogene Vergütung von Mitarbeitenden;
- durch Erlangung von Insiderinformationen;
- aus privaten Wertpapiergeschäften von Mitarbeitenden;
- im Zusammenhang mit Nebenbeschäftigungen von Mitarbeitenden.

3. GRUNDSATZ

Das Handeln der BAM ist darauf ausgerichtet, die Interessen der BAM, ihrer Mitarbeitenden und Aktionäre mit den Interessen der Kunden in Einklang zu bringen. Zu diesem Zweck sind die BAM und ihre Mitarbeitenden höchsten ethischen Standards verpflichtet.

Bei einer Gesellschaft, die für ihre Kunden eine Vielzahl qualitativ hochstehender Finanzdienstleistungen erbringt, lassen sich einzelne Interessenkonflikte dennoch nicht immer gänzlich ausschliessen. Um potentielle Interessenkonflikte möglichst von vornherein zu vermeiden, hat die BAM daher eine Reihe von Massnahmen getroffen.

4. MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG VON INTERESSENKONFLIKTEN

4.1. Organisatorische Massnahmen

Um zu vermeiden, dass die Dienstleistungen der BAM durch sachfremde Interessen beeinflusst werden, ist die Ablauf- und Aufbauorganisation der BAM mehrstufig und unter Berücksichtigung einer angemessenen Funktionentrennung ausgestaltet.

Die BAM verfügt über ein wirksames internes Kontrollsystem, welchem es unter anderem obliegt, die für die Dienstleistungserbringung zuständigen Personen hinsichtlich der Einhaltung der anwendbaren gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften zu überwachen; dies insbesondere mit dem Ziel, mögliche Interessenkonflikte zu identifizieren, durch zweckdienliche organisatorische

Weisung Umgang mit Interessenkonflikten			INTERN
Geltungsbereich	Inkraftsetzung	Bewilligungsinstanz	Genehmigt
Bellevue Asset Management AG	01.01.2018	Geschäftsleitung	16.01.2018

Massnahmen zu vermeiden oder – sofern dies nicht möglich ist – offenzulegen. Die Mitarbeitenden der BAM haben die Organisations- und Prozessbeschreibungen der BAM im Rahmen ihrer Tätigkeit zu beachten. Sie werden laufend geschult und im Rahmen der Tätigkeit von Compliance beraten und kontrolliert.

4.2. Umgang mit Zuwendungen

Die BAM nimmt grundsätzlich keine Retrozessionen oder ähnliche Leistungen Dritter (Kick-backs, Finders Fees, Bestandespflegekommissionen, etc.) entgegen. Erhält die BAM ausnahmsweise dennoch derartige Zuwendungen, so werden diese dem Kunden weitervergütet.

Ebenso geht die BAM keine Gebührenteilungsvereinbarungen (*commission sharing agreements*) ein oder nimmt geldwerte Leistungen in Form von "soft commissions" bzw. damit abgegoltene Leistungen an.

Die BAM kann hingegen geringfügige nichtmonetäre Vorteile wie beispielsweise Informationsmaterial und Schulungen von Dritten annehmen, die geeignet sind, die Qualität der für den Kunden erbrachten Dienstleistung zu verbessern, und die hinsichtlich ihres Umfangs und ihrer Art vertretbar und verhältnismässig sind.

An Dritte, die der BAM Kunden oder einzelne Geschäfte zuführen, kann die BAM erfolgsabhängige Provisionen und Fixentgelte entrichten. Die Ausrichtung entsprechender Zahlungen wird dem Kunden gegenüber im Einzelfall offengelegt.

4.3. Umgang mit Geschenken und sonstigen geldwerten Vorteilen für Mitarbeitende

Geschenke, Einladungen und sonstige geldwerte Vorteile von Dritten dürfen von Mitarbeitenden der BAM nur entgegengenommen werden, wenn diese Bagatelldarstellung aufweisen oder übliche Gelegenheitsgeschenke darstellen. Geschenke mit höherem Wert dürfen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Leiters Legal & Compliance angenommen werden.

Geschenke an nahestehende Personen eines Mitarbeitenden werden analog behandelt. Als nahestehende Personen gelten die Ehefrau/der Ehemann bzw. der/die Lebenspartner(in) sowie die Kinder eines Mitarbeitenden.

4.4. Genehmigung von Nebentätigkeiten

Nebentätigkeiten von Mitarbeitenden, insbesondere die Mitwirkung in Verwaltungs- und Beiräten, bedürfen der vorgängigen Genehmigung der Geschäftsleitung sowie dem Verwaltungsrat. Legal & Compliance führt eine Liste der externen Mandate aller Mitarbeitenden.

4.5. Weitere Massnahmen

Darüber hinaus hat die BAM zur Vermeidung von Interessenkonflikten insbesondere folgende Massnahmen ergriffen:

- Einsatz konzerneigener Finanzprodukte nur, wenn dies aufgrund der Qualität der Produkte angemessen erscheint;
- Zuteilung von Sammelaufträgen bei Auftragserteilung;
- Ausführung von Kundenaufträgen im besten Interesse des Kunden (Best Execution);
- Regelungen zum Umgang mit Insiderinformationen, wie die Führung von Watch- und Restricted Lists und die Einrichtung von Vertraulichkeitsbereichen;

Weisung Umgang mit Interessenkonflikten			INTERN
Geltungsbereich	Inkraftsetzung	Bewilligungsinstanz	Genehmigt
Bellevue Asset Management AG	01.01.2018	Geschäftsleitung	16.01.2018

- Verbot von Front-, Parallel- und After Running;
- Regelung und laufende Kontrolle der persönlichen Wertschriftengeschäfte von Mitarbeitenden;
- Regelung der Salär- und Vergütungspolitik.

Auf Wunsch können dem Kunden weitere Informationen zu den zur Vermeidung von Interessenkonflikten ergriffenen Massnahmen zur Verfügung gestellt werden.

5. OFFENLEGUNG NICHT VERMEIDBARER INTERESSENKONFLIKTE

Sind Interessenkonflikte, die den Kunden betreffen, durch die oben beschriebenen Massnahmen im Einzelfall nicht vermeidbar, sind diese dem betroffenen Kunden gegenüber in Absprache mit Compliance offenzulegen.

6. ÜBERWACHUNG

Die Einhaltung dieser Weisung wird durch Legal & Compliance überwacht. Über wesentliche Feststellungen informiert Legal & Compliance die Geschäftsleitung unverzüglich und definiert zusammen mit den Verantwortlichen angemessene Massnahmen zur Behebung der festgestellten Mängel.